Sicherheitskonzept für Vereine

Allgemeine Beschreibung

Veranstaltung	
Datum	
Veranstalter	
Verantwortliche/r	

Kommunikation

Gesamtkoordination (Hauptverantwortliche/r für die Veranstaltung)

Name, Vorname	Handynummer		

Stellvertreter/in Gesamtkoordination

Name, Vorname	Handynummer		

Diverse Ansprechpartner für

	Name, Vorname	Handynummer
Sanitätsdienst		
Ersthelfer		
Ordnungsdienst		
Veranstaltungstechnik		

Dem Ausfüllen der Tabelle in **Anlage 1** erschließt sich das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherheitskonzept des/der Verantwortlichen.

Auf der Tabelle mindestens ersichtlich sein sollte:

- Besucherzahlen
- Jugend und Alkohol
- Sanitätsdienst
- Evakuierung
- Kabel und sonstige Stolperfallen

Wir setzen prinzipiell voraus, dass den bereits im Mietvertrag aufgeführten Punkten Folge geleistet wird, sowie einen nachhaltigen Umgang mit der Einrichtung. Ebenfalls erwarten wir, dass geltendes Recht bedingungslos eingehalten wird.

Besucherzahlen:

Den vorgegebenen, maximalen Besucherzahlen ist unbedingt Folge zu leisten. Für den jeweiligen Veranstaltungsort sind diese auf der Website der Stadt Blumberg hinterlegt, oder im Rathaus auf Nachfrage verfügbar.

Einrichtung:

Insbesondere die Hallen werden je nach Veranstaltung unterschiedlich eingerichtet. Es gibt hierfür Bestuhlungspläne mit festgelegten Besucherzahlen. Dies gilt zum Beispiel auch für den Anbau eines Raucherzeltes an der Stadthalle. Für die städtischen Einrichtungen sind diese Zahlen festgelegt und ihnen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Überbelegung ist grob fahrlässig.

Besucherströme:

Stellen Sie sicher, dass alle Laufwege ausreichend breit und eben sind. Insbesondere die Rettungswege sollten frei stehen und das Durchströmen von Menschenmassen erlauben. Für die meisten Veranstaltungen bedarf es hier vermutlich keines Handlungsbedarfs, da die städtischen Einrichtungen den Normen entsprechen und Veranstaltungen im Freien genug Ausweichmöglichkeiten bieten.

Einlasskontrolle:

Die Einlasskontrolle wird von den Vereinen, oder einer von den Vereinen beauftragten Sicherheitsfirma, am Eingang übernommen. Entsprechend liegt die Sorge von unbefugtem Betreten Dritter der Veranstaltung beim dem/ bei der Verantwortlichen.

Jugend und Alkohol:

Das Jugendschutzgesetz gilt ausnahmslos bei allen Veranstaltungen. Es darf absolut kein Alkohol an unter 16 jährige und keine Spirituosen an unter 18 jährige ausgeschenkt werden. Für Verstöße haftet der/die Verantwortliche. Halten Sie Ihre Vorkehrungen zur Sicherstellung des Jugendschutzes in der Tabelle (Anlage 1) fest.

Parkraum:

Der Parkraum ist entsprechend zu kennzeichnen. Ein direkter Zugang von Not- und Rettungsfahrzeugen zu den Rettungswegen muss dabei durchgängig gewährleistet sein (kein zuparken von Notausgängen).

Rettungswege:

Bei den städtischen Einrichtungen sind Wege für Not- und Rettungsfahrzeuge eingeplant. Sollten Sie ein eigenes Gebiet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Stadt, als Parkplatz für Ihre Veranstaltung ausweisen, achten Sie auf einen schnellen Zugang zum Eingang und/oder Rettungsweg.

Sanitätsdienst:

Ein Sanitätsdienst muss, an die Besucherzahlen und Art der Veranstaltung angepasst, gegeben sein (siehe Anlage 3). Ist laut **Anlage 3** kein Sanitätsdienst gefordert, sind Personen die einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert und als Ersthelfer an der Veranstaltung tätig sind, in der Tabelle (Anlage 1) zu vermerken.

Löscheinrichtung:

Löscheinrichtungen sind in den städtischen Einrichtungen vorhanden, deren Standort muss dem/der Verantwortlichen vertraut sein. Sollte es sich um eine Veranstaltung im Freien handeln, halten sie unbedingt mit der Freiwilligen Feuerwehr Rücksprache, hier gibt es genug Fachpersonal die Ihnen Auskunft über sinnvolle Löschvorrichtungen geben können.

Evakuierung:

Rettungswege sind entsprechend der Bauvorschriften vorhanden, die Position muss den/der Verantwortlichen vertraut sein. Die Rettungswege sind während der gesamten Veranstaltung unbedingt frei zu halten.

Kommunikation:

Für den Notfall muss eine raumübergreifende Kommunikation vorhanden sein. Hierfür genügen entsprechend laute Megaphone oder eine Lautsprecheranlage.

Kabel und sonstige Stolperfallen:

Frei liegende Kabel sind durch Kabelbrücken zu sichern. Sonstige Gefährdungen durch stolpern, rutschen, stürzen, herabfallen, schneiden oder stechen müssen abgeschätzt und ggf. verhindert werden (Berechnung der Gefahr siehe **Anlage 2**).

Hitze:

Auf Überhitzung der Anwesenden sollte geachtet werden, die Wasserversorgung muss stets gewährleistet sein (baulich gegeben, aber zugänglich).

Gewaltbereite Teilnehmer:

Sollte dem/der Verantwortlichen bewusst sein, dass gewaltbereite Personen an Ihrer Veranstaltung teilnehmen werden oder könnten muss für die Sicherheit gesorgt werden. Es bedarf hier nicht zwingend externer Kräfte, ein- und zugewiesenes, eigenes Personal reicht je nach Größe der Veranstaltung aus.

Veranstaltungstechnik:

Die Technik in der Halle darf nicht ohne Absprache um- oder abmontiert werden. Sollte eine ausdrückliche Genehmigung durch die Stadtverwaltung vorliegen, sind die Arbeiten durch Fachpersonal durchzuführen.

Stromversorgung:

Die Stromversorgung während der Veranstaltung ist sicherzustellen. Sollte es zu einer Netzüberlastung kommen, ist die Halle ordentlich zu evakuieren, bis eine eventuelle Gefährdung der Anwesenden ausgeschlossen werden kann.

Gas in Verpflegungsständen:

Es ist empfehlenswert nur Flüssiggasflaschen zu verwenden, diese entsprechen Regeln für Technik. Darüber hinaus gelten noch einige weitere Regeln: es dürfen pro Stand maximal zwei 14kg Flaschen vorhanden sein, diese müssen unbedingt stehen und gegen umfallen gesichert werden. Bei den Flaschen gilt absolutes Rauchverbot. Der Tausch sollte nur von Personal vorgenommen werden, das sich damit auskennt, und danach die Dichtigkeit überprüft. Sollten Sie sich unsicher sein, recherchieren Sie unbedingt nochmal genauer, das war lediglich eine Zusammenfassung.

Abfallentsorgung:

Für die Entsorgung des Abfalls haben Sie selbst Sorge zu tragen.

<u>Nachhaltigkeit</u>

Verwenden Sie bitte Mehrweggeschirr und verzichten Sie auf Plastik.

<u>Haftpflichtversicherung:</u>

Es lohnt sich zumeist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese sind im Schadensfall eher bereit zu zahlen, sollte im Voraus eine Risikobewertung stattgefunden haben.

Sperrung vom öffentlichen Verkehrsnetz:

Sollten Sie im Rahmen ihrer Veranstaltung Teile der Straße oder Parkplätze blockieren, müssen Sie das Landratsamt Schwarzwald-Baar kontaktieren und eine verkehrsrechtliche Anordnung anfordern. Diese wird dann zwar uns zur Zustimmung vorgelegt, abgewickelt wird die Anordnung aber vom Landratsamt.

Ausschankgenehmigung:

Sollten bei Ihrer Veranstaltung Speisen und Getränke zum Verkauf gegeben werden (nicht nur bei alkoholischen Getränken) so benötigen Sie eine Ausschankgenehmigung. Diese erhalten Sie im Bürgerbüro des Rathauses. Diesen Antrag benötigen wir mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

GEMA:

Sie müssen, sofern sie urheberrechtsgeschützte Musik spielen, GEMA Gebühren entrichten. Die GEMA bietet hier einen Rechner an (https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/preisrechner), dieser ist zu bearbeiten, und der GEMA zukommen zu lassen. Die Verantwortung dies zu tun liegt immer beim Veranstalter, auch wenn die Musik von einem externen Dienstleister abgespielt wird.

In Anlage 4 finden Sie zur Gegenkontrolle noch eine Checkliste.

Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung:

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Gefährdung ermitteln	Gefährdung beurteilen	Mögliche Folgen	Geeignete Schutzmaßnahmen Technisch, organisatorisch, persönlich

Name, Unterschrift Verantwortliche/r:

Datum:

Handlungsschritte der Gefährdungsbeurteilung

Was versteht man unter Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Methode, Gefährdungen präventiv und systematisch zu ermitteln, zu bewerten, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Sie ist darüber hinaus eine Möglichkeit, um Arbeitsabläufe zu optimieren und Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden.

1. Schritt: Festlegen und Abgrenzen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

Die Gefährdungsbeurteilung muss vorbereitet werden. Hier stellt sich die Frage: **Wo wird gearbeitet?**

Z. B. auf der Bühne, im Außenbereich, in der Werkstatt, im Lager? Welche Tätigkeit wird dort ausgeübt?

2. Schritt: Gefährdungen ermitteln

Die Frage lautet nun: Was kann passieren?

Beispielhafte Gefährdungen

Mechanische Gefährdungen - zum Beispiel:

- Stolpern, rutschen, stürzen
- Abstürzen
- Angefahren werden
- Getroffen werden von herab fallenden, umstürzenden, kippenden Teilen
- Schneiden, stechen

Absturzgefährdung

Selektrischer Strom - zum Beispiel:

Berühren von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen

Lärm - zum Beispiel:

• Lärm durch elektrische Geräte und Maschinen

Sefahrstoffe - zum Beispiel:

- Kontakt mit gefährlichen Stoffen (z. B. lösemittelhaltige Beschichtungsstoffe)
- Einatmen von Staub beim Abschleifen von Beschichtungen

Körperliche Belastungen - zum Beispiel:

- Schweres Heben und Tragen
- Belastende Arbeitshaltung (z. B. kniende Tätigkeiten, Überkopfarbeiten)

3. Schritt: Gefährdungen beurteilen, Risiken bewerten

Nach der Gefährdungsermittlung ist zu entscheiden, ob Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich sind.

Die Frage lautet: Müssen wir etwas tun?

RISIKO = Wahrscheinlichkeit des Eintritts x Gefährlichkeit

Bei der ${f R}$ isikoeinschätzung werden

- die **W**ahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann und
- ullet die Schwere des möglichen Schadens, ${f G}$ efährlichkeit abgeschätzt.

Abschätzung der Wahrscheinlichkeit W des Schadenseintritts		
5 – sehr wahrscheinlich	Beschreibung	
4 – wahrscheinlich	Ohne weitere Schutzmaßnahmen ist mit einem Schadenseintritt zu rechnen.	
3 –	Ein Eintritt eines Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein	
unwahrscheinlich	Ausbleiben.	
2 – sehr	Ein Ausbleiben eines Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein	
unwahrscheinlich	Eintritt.	
1 – mit an Sicherheit		
grenzender	Ein Ausbleiben eines Schadenereignisses ist deutlich wahrscheinlicher	
Wahrscheinlich-	als sein Eintritt.	
keit		
ausgeschlossen		
	Mit einem Schadenseintritt ist nicht zu rechnen.	

Abschätzung des möglichen Schadensausmaßes/der Gefährlichkeit G			
5 – katastrophale/tödliche Verletzungen	Tod, lebensgefährliche Verletzungen (z.B. Rückenmarksverletzungen, Amputation von Gliedmaßen, Schädelbruch mit Gehirnblutung,		
Venetzarigen	Polytrauma)		
4 – schwere Verletzungen	Verletzungen, die stationär versorgt werden müssen (z.B. komplizierte Knochenbrüche, stumpfe Bauchverletzung) Verletzungen, die irreversibel sind bzw. nicht ausheilen (z.B. Gelenkversteifung, Gehörschaden)		
3 – mittelschwere Verletzungen	Verletzungen, die ambulant versorgt werden müssen (z. B. Schnittverletzung, die genäht werden muss, Verstauchung)		
2 – leichte Verletzungen	Bagatell-Verletzungen, die nicht ärztlich versorgt werden müssen		
1 – keine erheblichen Verletzungen	Keine oder nur minimale Verletzungen		

R	Beschreibung
	Gefahrenbereich
Hohes Risiko	Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren.
R = 12 bis 25	Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter
	minimierbar, kann die Tätigkeit so nicht umgesetzt werden.
	Besorgnisbereich
mittleres Risiko	Risiko ist durch Schutzmaßnahmen zu minimieren.
R = 6 bis 10	Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter
K 0 bis 10	minimierbar, kann die Tätigkeit nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt
	durchgeführt werden
Geringes Risiko	Akzeptanzbereich
R = 1 bis 5	Risiko ist tolerabel.
IV I DIS J	Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich.

Mögliche Folgen – Absturz:

Prellungen; Verrenkungen; Knochenbrüche; Verletzungen der Wirbelsäule; Gehirn- und Schädelverletzungen.

Schadenschwere = mittelschwer, bis schwer

Eintrittswahrscheinlichkeit = mittel

WG = 4 = 3 R = $3 \cdot 4 = 12$ Hohes Risiko / Gefahrenbereich

JA - Maßnahmen sind erforderlich.

Mögliche Folgen – Elektrischer Strom:

Herzrhythmusstörungen; Herzstillstand; Verbrennungen I.-III. Grades.

Schadenschwere = mittelschwer, bis schwer und tödlich

Eintrittswahrscheinlichkeit = gering

WG = 5 = 2 R = $2 \cdot 5 = 10$ hohes Risiko / Besorgnisbereich

JA - Maßnahmen sind erforderlich.

Mögliche Folgen – Überkopfarbeiten

Überlastung der Wirbelsäule und der Gelenke, Rücken- und Gelenkschmerzen

Schadenschwere = mittelschwer

Eintrittswahrscheinlichkeit = gering

W G == 32 $\}$ R = 2 · 3 = 6 mittleres Risiko, an der Grenze zum geringen Risiko

Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen das Risiko weiter minimieren können.

4. Schritt: Geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und festsetzen

Die Frage lautet: Was müssen wir tun?

Wir unterscheiden dabei drei Arten von Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge:

- 1. **T**echnische Maßnahmen
- 2. **O**rganisatorische Maßnahmen
- 3. Persönliche Maßnahmen

5. Schritt: Festgelegte Schutzmaßnahmen durch- und umsetzen

Beim Einsatz einer geeigneten Leiter oder bei Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist jeder einzelne Mitarbeiter/jeder einzelne Mitarbeiterin mit der Umsetzung betroffen. Wenn es aber um Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel das Anbringen eines dreiteiligen Seitenschutzes als Absturzsicherung geht, dann muss längerfristig geplant und Verantwortlichkeiten und Termine müssen festgelegt werden.

Schritt: Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Hier lauten die Fragen: Wurden die Maßnahmen durchgeführt? Wurden mit den Maßnahmen die ermittelten Gefährdungen tatsächlich beseitigt oder zumindest vermindert? Entstehen durch die Maßnahmen neue oder andere Gefährdungen?

Dokumentation

Der Gesetzgeber fordert eine schriftliche Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Festgehalten werden muss:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgelegten Schutzmaßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

So, wie sich ein Betrieb verändert, sich Vorschriften ändern, sich die Technik ständig verändert, so müssen auch Gefährdungsbeurteilungen wiederholt werden, zum Beispiel

- bei Änderungen im Betriebsablauf,
- bei neuen Arbeitsverfahren,
- nach Unfällen und Beinaheunfällen.

Grundlage: ArbSch §§ 5,6; BetrSichV § 3; DGUV Vorschrift 1 § 3, bisher BGV A1

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Hallen und Zelte)	Risikofaktor	Besucher bis 500	Besucher 500 bis 1000
Reitsportveranstaltung	0,1	0 Helfer	0 Helfer
Konzert	0,2	0 Helfer	0 Helfer
Oper- Operette / Schauspiel - Theater / Show	0,2		
allg. Sportveranstaltung / Langlauf / Radrennen			
Flohmarkt / Basar / Weihnachtsmarkt			
Tanzsportveranstaltung	0,3	0 Helfer	0 Helfer
Martinszug			
Messe / Ausstellung			
Kombi-Veranstaltung	0,35	0 Helfer	3 Helfer
Feuerwerk	0,4	0 Helfer	3 Helfer
Stadtteil - Straßenfest / Volksfest	0,4	o Hellel	3 Hellel
Schützenfest			
Kundgebung	0,5	0 Helfer	3 Helfer
Musikveranstaltung			
			•
Karnevalsveranstaltung / Karnevalsumzug	0,7	3 Helfer	5 Helfer 1 KTW
Motorsportveranstaltung	0,8	3 Helfer	5 Helfer 1 KTW
Demo	J 0,6		
Flugveranstaltung	0,9	3 Helfer	5 Helfer 1 KTW
Rockkonzert	1	3 Helfer	5 Helfer 1 RTW 1 KTW

Bei Hallen mit weniger als 400 Besuchern kann aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre auf einen Sanitätswachdienst verzichtet werden (gerne kann dies jedoch dem Veranstalter in Grenzbereichen empfohlen werden (Riedböhringen, Fützen und Riedöschingen)